

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1984

Nummer 57

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246)	620
2035	1. 10. 1984	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	618
311 45	5. 10. 1984	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	618

2035

**Verordnung
über die Errichtung von Personalvertretungen für
die im Landesdienst beschäftigten Lehrer**

Vom 1. Oktober 1984

Aufgrund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind Schulformen im Sinne des § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. die Grundschule und die Hauptschule,
2. die Sonderschulen,
3. die Realschule,
4. das Gymnasium,
5. die berufsbildenden Schulen,
6. die Gesamtschule,
7. die Kollegschule.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Beschäftigte in der Ausbildung

1. für das Lehramt für die Primarstufe als Lehrer der Schulform Grundschule,
2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrer der Schulform, in der der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes liegt,
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik als Lehrer der Schulform Sonderschulen.

§ 2

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind Dienststellen im Sinne des § 91 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrer an der Grundschule und der Hauptschule sowie an denjenigen Sonderschulen, die der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen, die Schulämter,
2. für Lehrer an den Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen, an der Realschule, am Gymnasium, an den berufsbildenden Schulen, an der Gesamtschule sowie an der Kollegschule die Regierungspräsidenten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 24. Februar 1975 (GV. NW. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1984 (GV. NW. S. 201), außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Bestellung der Mitglieder für die nach dem Dritten Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG) hier: Artikel 49 Abs. 3 vom 11. April 1984 (GV. NW. S. 216) zum 1. Januar 1985 zu bildenden Personalkommissionen für Lehrer an Sonderschulen und am Gymnasium am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

311
45

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in
Bußgeldverfahren wegen
Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 5. Oktober 1984

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. August 1984 (GV. NW. S. 573) wird verordnet:

§ 1

In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den nachstehend genannten Kreisen und kreisfreien Städten als Ordnungsbehörden erlassen worden sind, folgenden Amtsgerichten:

1. Kreis Aachen:
 - a) dem Amtsgericht Aachen für den Teil des Kreises Aachen, der zu seinem Bezirk gehört,
 - b) den Amtsgerichten Eschweiler und Monschau jeweils für ihren Bezirk;
2. Kreis Borken:
 - a) dem Amtsgericht Ahaus für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus und Gronau (Westf.),
 - b) den Amtsgerichten Bocholt und Borken jeweils für ihren Bezirk;
3. Kreis Coesfeld:
 - a) dem Amtsgericht Coesfeld für die Bezirke der Amtsgerichte Coesfeld und Dülmen,
 - b) dem Amtsgericht Lüdinghausen für seinen Bezirk;
4. Kreis Düren:
 - den Amtsgerichten Düren und Jülich jeweils für ihren Bezirk;
5. Ennepe-Ruhr-Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Schwelm für die Bezirke der Amtsgerichte Schwelm und Wetter,
 - b) den Amtsgerichten Hattingen und Witten jeweils für ihren Bezirk;
6. Erftkreis:
 - a) dem Amtsgericht Bergheim für die Bezirke der Amtsgerichte Bergheim und Kerpen,
 - b) dem Amtsgericht Brühl für seinen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Köln für den Teil des Erftkreises, der zu seinem Bezirk gehört;
7. Kreis Euskirchen:
 - den Amtsgerichten Euskirchen und Schleiden jeweils für ihren Bezirk;
8. Kreis Gütersloh:
 - a) dem Amtsgericht Halle (Westf.) für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gütersloh für das übrige Kreisgebiet;
9. Kreis Heinsberg:
 - den Amtsgerichten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg jeweils für ihren Bezirk;
10. Hochsauerlandkreis:
 - a) dem Amtsgericht Arnsberg für seinen Bezirk,

- b) dem Amtsgericht Brilon für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach,
c) dem Amtsgericht Meschede für die Bezirke der Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg;
11. Kreis Höxter:
a) dem Amtsgericht Höxter für die Bezirke der Amtsgerichte Brakel und Höxter,
b) dem Amtsgericht Warburg für seinen Bezirk;
12. Kreis Kleve:
a) dem Amtsgericht Kleve für die Bezirke der Amtsgerichte Emmerich und Kleve,
b) dem Amtsgericht Geldern für seinen Bezirk;
13. Kreis Lippe:
a) dem Amtsgericht Detmold für die Bezirke der Amtsgerichte Blomberg und Detmold,
b) dem Amtsgericht Lemgo für seinen Bezirk;
14. Märkischer Kreis:
a) dem Amtsgericht Lüdenscheid für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg,
b) den Amtsgerichten Iserlohn und Menden (Sauerland) jeweils für ihren Bezirk;
15. Kreis Mettmann:
den Amtsgerichten Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Ratingen und Velbert jeweils für ihren Bezirk;
16. Kreis Minden-Lübbecke:
a) dem Amtsgericht Lübbecke für die Bezirke der Amtsgerichte Lübbecke und Rahden,
b) dem Amtsgericht Minden für das übrige Kreisgebiet;
17. Kreis Neuss:
den Amtsgerichten Grevenbroich und Neuss jeweils für ihren Bezirk;
18. Oberbergischer Kreis:
a) den Amtsgerichten Gummersbach und Wipperfürth jeweils für ihren Bezirk,
b) dem Amtsgericht Waldbröl für den Teil des Oberbergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;
19. Kreis Recklinghausen:
den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen jeweils für ihren Bezirk;
20. Rheinisch-Bergischer Kreis:
a) dem Amtsgericht Bergisch Gladbach für die Bezirke der Amtsgerichte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen,
b) dem Amtsgericht Leverkusen für den Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;
21. Rhein-Sieg-Kreis:
a) den Amtsgerichten Königswinter und Siegburg jeweils für ihren Bezirk,
b) dem Amtsgericht Waldbröl für den Teil des Rhein-Sieg-Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,
c) dem Amtsgericht Bonn für das übrige Kreisgebiet;
22. Kreis Siegen-Wittgenstein:
den Amtsgerichten Bad Berleburg und Siegen jeweils für ihren Bezirk;
23. Kreis Soest:
a) dem Amtsgericht Soest für die Bezirke der Amtsgerichte Soest und Werl,
b) den Amtsgerichten Lippstadt und Warstein jeweils für ihren Bezirk;
24. Kreis Steinfurt:
den Amtsgerichten Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt und Tecklenburg jeweils für ihren Bezirk;
25. Kreis Unna:
a) dem Amtsgericht Unna für die Bezirke der Amtsgerichte Kamen und Unna,
b) den Amtsgerichten Lünen und Schwerte jeweils für ihren Bezirk;
26. Kreis Viersen:
a) den Amtsgerichten Nettetal und Viersen jeweils für ihren Bezirk,
b) dem Amtsgericht Kempen für das übrige Kreisgebiet;
27. Kreis Warendorf:
a) dem Amtsgericht Beckum für den Bezirk der Amtsgerichte Ahlen und Beckum,
b) dem Amtsgericht Warendorf für seinen Bezirk;
28. Kreis Wesel:
a) dem Amtsgericht Moers für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg,
b) den Amtsgerichten Dinslaken und Wesel jeweils für ihren Bezirk;
29. kreisfreie Stadt Duisburg:
a) dem Amtsgericht Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg und Duisburg-Ruhrort,
b) dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn für seinen Bezirk;
30. kreisfreie Stadt Gelsenkirchen:
den Amtsgerichten Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer jeweils für ihren Bezirk;
31. kreisfreie Stadt Herne:
den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne jeweils für ihren Bezirk;
32. kreisfreie Stadt Mönchengladbach:
den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt jeweils für ihren Bezirk.

§ 2

Die Zuständigkeit der in § 1 aufgeführten Amtsgerichte ist gegeben, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den jeweils genannten Gebietsteilen begangen worden ist
oder
b) der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Gebietsteilen hat.

§ 3

Läßt die gerichtliche Zuständigkeit sich nicht nach den §§ 1 und 2 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

§ 4

Die Erste Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1981 (GV. NW. S. 686), sowie die Fünfte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Ver-

kehrordnungswidrigkeiten vom 28. November 1974 (GV. NW. S. 1551), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1979 (GV. NW. S. 909), werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

H a a k

– GV. NW. 1984 S. 618.

2022

Berichtigung

**Betr.: Bekanntmachung der Neufassung der Betriebs-
satzungen für die Rheinischen Landeskliniken**
vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246)

In den Betriebsatzungen aller Rheinischen Landeskliniken in § 8 Abs. 1 sind die Buchstaben a) bis d) durch die **Ziffern 1. bis 4.** zu ersetzen.

In der Betriebsatzung für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf muß § 11 Abs. 1 Ziffer 8 richtig lauten:

allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik.

– GV. NW. 1984 S. 620.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X